

Kennzeichnungen

1 Bergbau

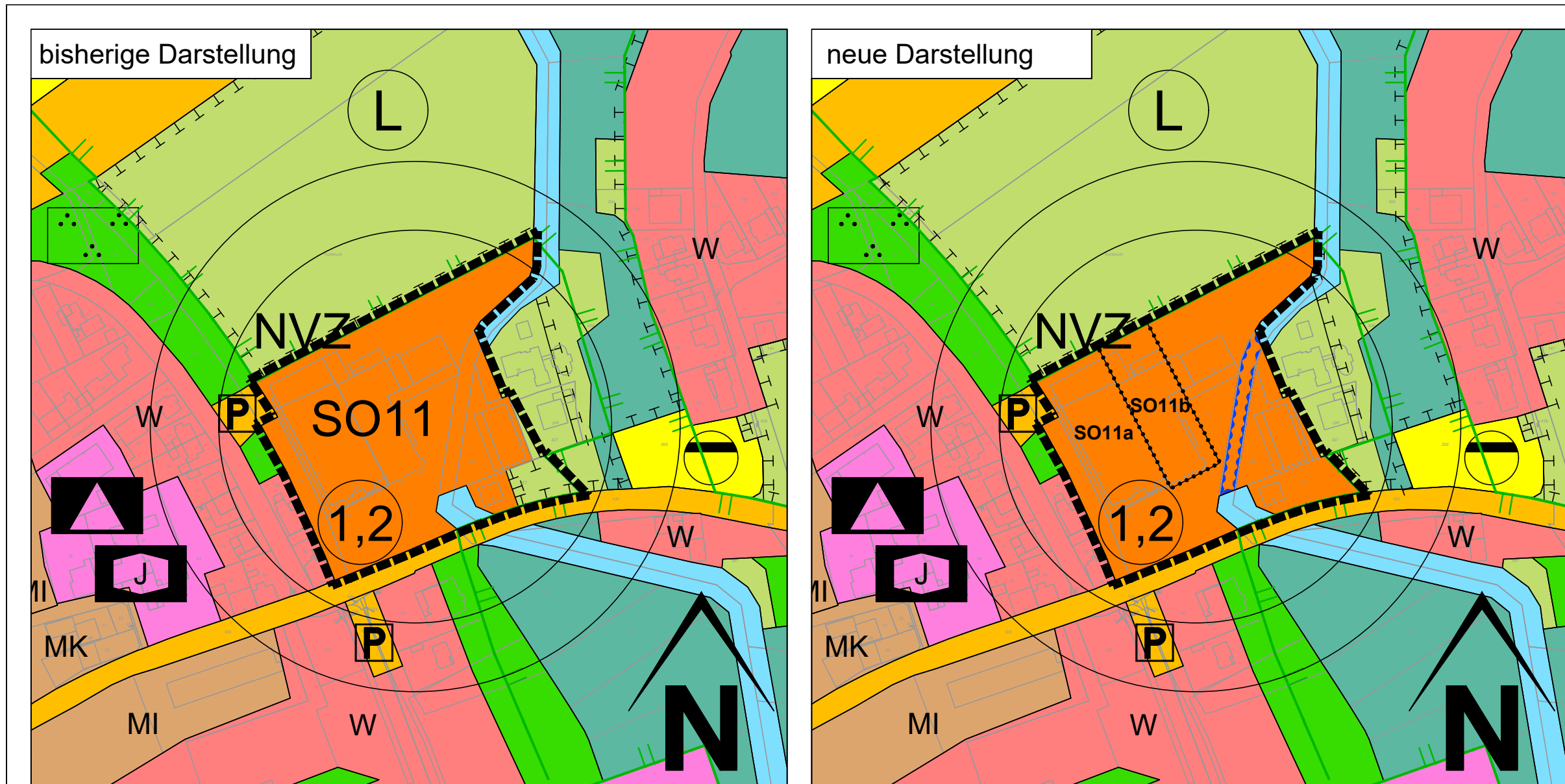
Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächen-nutzungsplanänderung liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 280“. Eigentümerin ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die

RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Marktscheiderei in 50416 Köln. Ferner ist der Geltungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlen-bergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an

der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

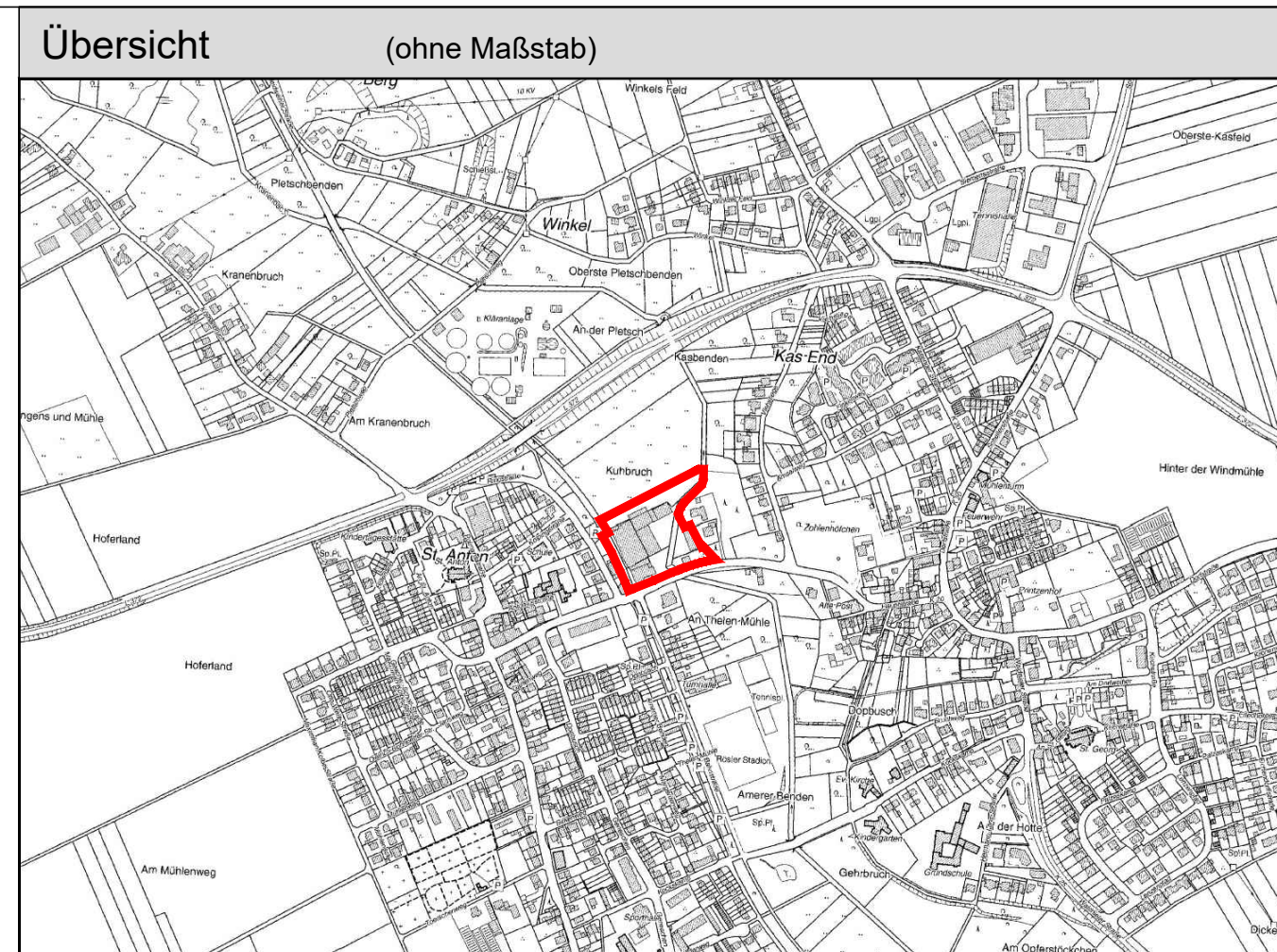
üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbeben-gebieten" zu berücksichtigen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft

hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Versammlungshallen, Kaufhäuser etc.



| Legende | |
|---|--------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB |
| W Wohnbauflächen | § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO |
| MI Mischgebiete | § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO |
| MK Kerngebiete | |
| SO bisherige Darstellung - Sondergebiete 11 Nahversorgung VK max. gesamt 2.500 m² Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente zulässig | § 10; § 11 Abs. 2, 3 BauNVO |
| neue Darstellung - Sondergebiete 11a Nahversorgung: max. VKF 2.500 m² (Randsortimente max. 10% der VKF) 11b Sonderpostenmarkt: max. VKF 1.050 m² | |
| Maß der baulichen Nutzung | § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB |
| (1,2) Geschossflächenzahl | |
| Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen | § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB |
| Flächen für den Gemeinbedarf | |
| Schule | Jugendheim |
| Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge | § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB |
| Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | |
| P Ruhender Verkehr | |

| | |
|---|----------------------------|
| Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken | § 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 BauGB |
| Abwasser | |
| Grünflächen | § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB |
| Parkanlage | |
| Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB |
| Wasserflächen | |
| Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | |
| Flächen für die Landwirtschaft und Wald | § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB |
| Flächen für die Landwirtschaft | |
| Flächen für Wald | |
| Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung | |
| Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke | § 5 Abs. 4 BauGB |
| Landschaftsschutzgebiet (gemäß derzeit aktuellen Landschaftsplänen) | |
| Nahversorgungszentrum | |
| Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung | |



Entwurf



VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com

1. Aufstellung
Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat am 09.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.
Schwalmatal, den 15.07.2019
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

3. Auslegungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat am 09.07.2019 beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Schwalmatal, den 15.07.2019
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

6. Erneuter Auslegungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß §§ 4a Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
Schwalmatal, den 16.12.2019
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

5. Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat die Flächennutzungsplanänderung am 31.03.2020 beschlossen.
Schwalmatal, den 14.04.2020
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

6. Genehmigung
Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom 04.06.2020 AZ. 35.02.01.01- 24Shw-009-1543 genehmigt worden.
Düsseldorf, den 04. 06. 2020
Bezirksregierung Düsseldorf
im Auftrag
Gez. Harald Kirsten Siegel

2. Bekanntmachung der Aufstellung
Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Viersen mit Stand vom Februar 2018 erstellt.
Schwalmatal, den 29.07.2019
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung
Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.07.2019 bis einschließlich 19.09.2019 öffentlich ausgelegt.
Schwalmatal, den 23.09.2019
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

7. Erneute Öffentliche Auslegung
Dieser Plan hat mit Begründung gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.12.2019 bis einschließlich 06.02.2020 erneut öffentlich ausgelegt.
Schwalmatal, den 10.02.2020
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

7. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 6 (5) BauGB am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schwalmatal, den 22.06.2020
Gez. Pesch Siegel
Bürgermeister

9. Hinweis
Mit Datum vom 17.06.2020 wurden in Folge der ordnungsbehördlichen Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.06.2020 (Aktenzeichen: 35.02.01.01- 24Shw-009-1543) die Kennzeichnungen 1 „Bergbau“ und 2 „Erdbebengefährdung“ in das Planwerk aufgenommen.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

| | | |
|-----------------------------|------------------------------|-------------------|
| Z-Nr.: PM-B-17-25-FNP-01-06 | Maßstab: 1 : 2.500 | Stand: 18.03.2020 |
| bearbeitet: Schütt | gezeichnet: Lütters / Schütt | |